

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

Band: 2 (1861-1866)

Heft: 8-3

Artikel: Der alte Churgau und die Grafschaft Lacs

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-544647>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ANZEIGER

für

schweizerische

Geschichte und Alterthumskunde.

Achter Jahrgang.

N^o 3.

Juni 1862.

Vorausbezahlung: Jährlich 2 Fr. 4–5 Bogen Text mit Tafeln in vierteljährlichen Heften.

Inhalt: Der alte Churgau und die Grafschaft Lacs. — Kirchen des Bisthums Constanz im Jahr 1275. — S. Johannes menayderius ou menaydalis. — Die römische Grabstätte zu Grenchen. — Die Station Cuneo aureo an der Splügenstrasse. — Die Juliersäule. — Bericht des Herrn Ingenieur Albertini über die Juliersäulen. — Ein Münzfund bei Zillis, Kts. Bündten. — Unbekannte bischöfliche Münzen von Chur. — Statuettes en terre cuite — Croissant en pierre. — Töpfernamen aus Vindonissa. — Glasgemälde aus der Schweiz im Berliner Museum. — Ortsnamen. — Sur l'Étymologie du nom gaulois d'Eburonum. — Litteratur. — Hiezu Taf. III. und III. a.

GESCHICHTE UND RECHT.

Der alte Churgau und die Grafschaft Lacs.

Durch die sogenannte Lassbergische Urkunde (Jahr 1303/1311. Von Mohr, Cod. dipl. II. No. 111) wird ein eigenthümliches Licht über den alten Churgau verbreitet. Derselbe erscheint in dieser Urkunde unter dem Namen der »Grafschaft ze Lags« als ein Lehen Oestreichs vom Reiche. Er wird in seinen Grenzen umschrieben, anfangend von der Landquart und zu derselben zurückkehrend, und es werden die alte Mallstatt zu Chur, unter der Burg gelegen, und eine zweite zu »Sessafret« genannt, »uf den diu Herrschaft ir Landgerichte haben sol«. Der Umfang der Gerichtsbarkeit »vorus über die vrien« wird genau umschrieben in Twingen und Bännen, sodann die Nutzung des Gerichtsherrn namhaft gemacht, bestehend aus dem Wildbann zu Cästris, dem Forste unter Gungels als eigen und der Burg zu Lagenberg¹⁾ als Reichslehen. Auf der Hofstatt unter der Burg wurde zu St. Gallen Dult ein Jahrmarkt unter Schirm der Herrschaft abgehalten, dessen Gefälle jährlich von 82 bis 137 Mark sich beliefen. Ausserdem gab auch jede Feuerstätte ein Fastnachthuhn. Also ein neuer politisch-geographischer Name, ein neuer Gerichtsherr und eine neue Mallstatt!

In der ottonischen Zeit hatten die Bischöfe von Chur mit dem Königshofe Chur die Grafschaftsrechte ob der Landquart erhalten und seither ausgeübt. Auch Oberland bildete einen Theil des Churgaus, und kommt in kirchlicher Beziehung unter dem Namen Dekanat ob dem Walde, in bürgerlicher und gerichtlicher Beziehung unter dem Namen Tuveraska vor, stand auch unter einem sculdhaizus. Davon ist jedoch keine Spur vorhanden, dass, wie nach Tschudis Vorgang auch neuere Schriftsteller gerne annehmen, die Einrichtung einer Grafschaft Lacs bereits dem altfränkischen Zeitalter angehörte.²⁾ Der Freibrief, welchen Abt Adam von Dissentis von Kaiser Heinrich IV. erhielt, besagt zwar: »ut nullus episcopus, nullusque dux, neque comes neque advocatus, nullaue major vel minor potestas ali-

quam . . . habeat potentiam; immerhin beziehen sich aber diese Ausdrücke auf ganz andere Verhältnisse, als sie von Denjenigen vorauszusetzen wären, welche geneigt sind, Erbgrafen von Lacs aus der karolingischen Zeit herstammend anzunehmen. Wiewohl nämlich in der Lassbergischen Urkunde eine Burg zu Lagenberg erwähnt ist, so fehlt doch jeder Nachweis über ein freiherrliches oder gräfliches Geschlecht daselbst, da man weder Mitglieder einer derartigen Familie noch ein Wappen derselben kennt. Es gab also keine Freiherren von Lacs, und eben so wenig sind unter den »Freien« die Dorfnachbarn von Lacs zu verstehen, sondern einfach der Adelsstand der ganzen Landschaft, wie der Wortlaut der Urkunde deutlich genug zu verstehen gibt, »die Vrien, diu in der Gravschaft gesessen sint«. Jener Freibrief für Dissentis bezog sich bekanntlich nicht sowohl auf Angriffe aus der Nachbarschaft, sondern auf die drohende Annexion ins Hochstift Brixen. Uebrigens beschreibt derselbe die dreifache dem Kloster unentbehrliche Immunität, von der bischöflichen Jurisdiction, von der Heerfolge und vom Gerichtszwange. Wer immer also auch im Churgau die Grafschaftsrechte ausübte, die Abtei blieb davon unberührt.

Urkundlich ist, dass nach dem Sturz des hohenstaufischen Hauses im Churgau ein mannigfaltiger Wechsel im Richteramte eingetreten war. Während des Zwischenreichs hatte sich Walter von Vatz der Advocatie bemächtigt, und nennt sich noch 1268 in dieser Eigenschaft. Zwei Jahre später tritt der Bischof von Chur selbst als Richter auf (*coram nobis et iudicibus*) und zwar in Angelegenheiten des Klosters St. Lucius, die schon 1274 vor dem Meyer von Windegge als Vicarius des römischen Königs zur Verhandlung kamen, welchem 1282 Cuno von Richenstein in gleicher Eigenschaft nachfolgte (cfr. I. c. I. No. 253. 255. 275. II. No. 11).

Dass in einer solchen Zeit auch eine Theilung des Gaus oder wenigstens eine Vermehrung der Mallstätten stattfinden konnte, darf nicht auffallen. Es fragt sich nur, in wessen Interesse sie lag, und durch wen sie geschah. Letztere Frage ist schon gelöst durch den bereits erwähnten Uebergang der churischen Advocatie an König Rudolf von Habsburg, der dieselbe kraft seines Amtes übernommen hatte, und durch seine Beamten verwalten liess. Aber die Neuerung muss auch irgendwie im Interesse der Freien selbst gelegen haben, sonst würden sie sicherlich nicht zu einer so bedeutenden Marktsteuer gewilligt haben, da diese doch als der Preis angesehen werden muss, um den sie eine eigne Mallstatt erhielten, und nicht mehr nach Chur hinab mussten. Eine solche namhafte Begünstigung konnten sie aber doch nur in einem Momente erhalten, wo ohnehin eine Zerstückelung der alten Gauverhältnisse in vollem Gange war. Diess war in Rhätien der Fall als nachwirkende Folge des Zwischenreiches. Während desselben hatte sich Walter IV. von Vatz der Advocatie des Stifts bemächtigt, und übte als solcher im Churgau die dem Stifte übertragenen Grafschaftsrechte aus. Aber Freiherr Walther wurde durch den König Rudolf empfindlich gedemüthigt, und aus seiner bisherigen Stellung verdrängt, so dass er 1275 nicht nur alles herausgab, was er unrechtmässiger Weise vom Bisthum inne hatte, sondern auch auf den Fall kinderlosen Absterbens seine rechtmässigen Lehen, ja selbst all' sein Eigen mit wenigen Ausnahmen dem Bisthum vergabte. Indem unter diesen Ausnahmen die Grafschaft Schams, die Walther nebst dem Reichslande im Prättigau, welches zur Veste Kapfenstein gehörte, als Jahrzeitstiftung dem Capitel zu Chur überliess, aufgeführt wird, so ergibt sich, dass diese

Grafschaft, die er ja nur als Eigenthum zu einer Jahrzeitstiftung verwenden konnte, bereits seit längerer Zeit von dem Gau ob der Landquart abgelöst und an Vatz übergegangen war, vermuthlich weil dieses Haus im *ministerium tumilasca* als Inhaber der Höfe zu Tumils und Almens das bedeutendste Vasallengeschlecht war. Als Graf von Schams nahm daher Walther bald nach jenen Abtretungen 1277 die Teutschen (*homines theotunicos*), welche in Schams niedergelassen (*residentiam habentes*) waren, in seinen persönlichen Schutz und Gefolge auf (*in meam protectionem et ducatum*) und zwar für sich und alle seine Erben. Dieselben waren also als persönliches Gefolge in der eventuellen Vergabung der Grafschaft nicht inbegriffen. Nach solchen Vorgängen konnten sich nun auch mit Aussicht auf Erfolg die zahlreichen Freyen ob dem Flimserwalde um eine eigene Gerichtshegung bewerben. Hierbei kam ihnen das eifrige Bestreben des Habsburgischen Hauses, in den oberländischen Gauen, namentlich an den Gränzen Italiens, festen Fuss zu fassen, bereitwillig entgegen, und die Ordnung der Gerichts- und Vogteiverhältnisse, welche der königlichen Autorität oblag, kam hinzu, um den richtigen Pfad zu öffnen. Einen besonders erwünschten Anlass bot aber zur Verwirklichung solcher Wünsche die wilde Fehde, welche nach Walthers Ableben zwischen dem Pfleger von dessen unmündigen Kindern und dem Hochstift entbrannte. Auch der Umstand, dass der damalige Inhaber des Stuhls zu Chur Friedrich I. ein Montfort war, gegen dessen Haus König Rudolf unversöhnlichen Hass trug, vermochte insbesondere den Ansprüchen der oberländischen Barone gegenüber den Grafschaftsrechten des Bisthums, die bis um diese Zeit durch die Schultheissen ausgeübt worden war, Gewicht zu verleihen. Wie damals, während der fünfjährigen Montfortischen Fehde (1284—1289) gegen das Bisthum verfahren wurde, zeigt auch der früherhin (Anz. 1861 No. 1) besprochene Freiheitsbrief, den Graf Haug von Werdenberg-Sargans als Pfleger »der Kinden von Vatz« den Walsern auf Davos ausstellte. Die Zeit, wo die alten kirchlichen Verhältnisse respectirt wurden, war bereits vorüber, der Adel machte seine Uebermacht geltend. So entstand das Gaugericht zu Lacs als ein Filial der Churischen Mallstatt. Wie es unterdessen mit der Grafschaft Schams unter den Erben Walthers gehalten wurde, erhellt nicht. Eingeschlossen war auch sie von den Gränzen der Grafschaft Lacs.

Indem das Haus Oestreich jene Gerichtshegung als ein Reichslehen übernahm, muss angenommen werden, dass die Uebertragung übrigens in Formen des Rechts geschah. Das Merkwürdige ist nun aber diess, dass dem ganzen Gau ob der Landquart den Lassbergischen Aufzeichnungen zufolge der Name Grafschaft Lacs beigelegt wurde. Dies deutet offenbar auf besondere Verhältnisse, die das zeitweilige Uebergewicht des Adels über das Bisthum durchblicken lassen. Obschon Chur als Mallstatt nicht aufgegeben war, und zudem in erster Linie genannt wird, und obschon in Lacs die regelmässige Residenz eines Vogtes nicht stattfand, sondern derselbe nur zum Zwecke der Gerichtshegung vorübergehend heraufkam, so wird dennoch die ganze Grafschaft als die Lacsische bezeichnet.

Zusammgehalten mit dem Umstande, dass diese Bezeichnung fast eben so plötzlich wieder verschwindet, als sie auftritt, kann man nicht umhin, dieselben aus einem speciell habsburgischen Interesse zu erklären. Indem sich Habsburg auf den oberländischen Adel stützte, und durch ihm erwiesene Gefälligkeiten ein Reichslehn

von nicht geringer Bedeutung erlangte, bezeichnete der Name Grafschaft Lacs eine neue Aera in Rhätien, die der beginnenden Verschmelzung mit Oestreich, die zwei Jahrhunderte hindurch mit kaum zweifelhaftem Erfolge ins Auge gefasst wurde. Fasst man den Namen Grafschaft Lacs als specifisch habsburgische Bezeichnung, so wird es auch erklärlich, warum derselbe sich nicht erhielt, nachdem mit König Albrechts Katastrophe die Missgeschicke des Hauses Habsburg in Bezug auf die oberländischen Gebiete sich Schlag auf Schlag folgten. So konnte der Name Grafschaft Lacs nicht populär werden. Gleichwohl erhielt sich im Munde des Volkes eine gleichbedeutende, wenn auch dem Anschein nach unbestimmtere Bezeichnung: *la part sura*, nämlich des Churischen Gau- oder Landgerichts, mitunter auch schlechthin nur *la part*. Mehr noch ist, dass diesem Namen fortwährend eine Wirklichkeit entsprach. Schon dass die Freien in eine eigene Genossenschaft zusammengetreten waren, und als solche der Herrschaft gegenüber durch einen Ammann, der die Marktgebühren und Bussen einzuziehen hatte, sich vertreten liessen, bedeutete etwas. Insbesondere wird aber kein Kundiger übersehen können, dass dieses Landgericht zu Lacs die ersten Keime des nachmaligen Oberrn Bundes enthält, indem gerade die Freien ob dem Flimserwalde mit Dissentis, mit den Sax als Erben der Belmont, und mit Rhäzüns zum Schutz des Landfriedens zusammentraten, und neben ihnen auch die Gemeinde in Rheinwald, d. h. das deutsche Gefolge des Hauses Vatz und seiner Erben in der Grafschaft Schams erscheint. Der Vertreter des Bundes trat dann als Landrichter an die Stelle der zum Gaugerichte nach Lacs entsendeten Vögte, und das neue Landgericht nahm, vermöge seiner Verbindung mit Dissentis, seinen Sitz in Truns unter dem Schutze der Abtei, die dessen eigentlicher Patron wurde. So hat die Grafschaft Lacs, wiewohl scheinbar nur wie ein Meteor auftauchend, doch ihr historisches Interesse, wenn sie auch nicht den altfränkischen Einrichtungen beizuzählen ist.

K.

1) Salis-Seewis und Mohr wollen Langenberg lesen ohne genügenden Grund. Langenberg theils die Verdeutschung von Lacs, theils hängt es in seiner Endung mit der altgebräuchlichen Bezeichnung „Muntinen“ für das Oberland zusammen.

2) Roderich heisst Graf von der Landquart, aber nicht Graf von Lacs.

Kirchen des Bisthums Constanz im Jahr 1275.

Die allseitige, von Jahr zu Jahr sich steigernde Thätigkeit in Aufspürung und Veröffentlichung bisher unbekannter Urkunden macht bedeutendere Funde der Art nachgerade zur Seltenheit. Darum soll indess Keiner entmuthigt zurückstehen, sondern es frisch und zuversichtlich mit seinem guten Stern versuchen. Gibt es doch unter Schloss und Riegel noch manches Document, das seinem Befreier schönen wissenschaftlichen Lohn einzutragen verspricht. Zu Begründung dieses Rathes folgende Nachricht:

Bekanntlich ist vom ehemaligen Bisthum Constanz kein älterer Act über desselben Decanats- und Parochialbestand bis jetzt an's Licht gekommen, als das Verzeichniss, welches Bucelin's Constantia pag. 29 mittheilt. Dieses nun kann schwerlich über die ersten Jahrzehende des XV. Jahrhunderts zurück reichen; denn Burgdorf, welches an der Spitze des Decanats gleichen Namens erscheint, ist erst 1401 von der Mutter-Oberburg losgetrennt und zu einer eigenen Pfarre erhoben worden. Wie sah es in